



# BLUE POWER

## BLUE POWER GmbH

*(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht,  
mit dem Sitz in Spital am Pyhrn, Österreich)*

## BLUE POWER Token Genussscheinbedingungen für bis zu EUR 1.999.900 tokenisierte Genussrechte

(ISIN: AT0000A28727)

### § 1. Allgemeines

- (1) *Emittentin & Emissionsvolumen.* BLUE POWER GmbH, FN 396044 v, Pyhrn 1, 4582 Spital am Pyhrn, Österreich ("**Emittentin**" oder "**BLUE POWER**") begibt gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 12. März 2019 tokenisierte Genussrechte nach § 174 Absatz 3 AktG (die "**Genussrechte**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.900 (in Worten: Euro eine Million neunhundertneunundneunzigtausendneunhundert) gemäß diesen BLUE POWER Token Genussscheinbedingungen (nachfolgend die "**Genussscheinbedingungen**").
- (2) *Stückelung.* Der Gesamtnennbetrag der tokenisierten Genussrechte lautet auf Euro und ist eingeteilt in 19.999.000 Stück (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertneunundneunzigtausend) mit einem Nennwert von jeweils EUR 0,10 (Euro null Komma zehn). Der Nennwert von EUR 0,10 eines jeden tokenisierten Genussrechts ist unterteilt in eine Nominale von EUR 0,000875 und ein Agio von EUR 0,099125. Der Anteil der Nominale an der Kapitalbasis der Emittentin (wie in § 3 Absatz 5 definiert) bestimmt den "**Beteiligungsanteil**" eines jeden tokenisierten Genussrechts (siehe § 3 Absatz 4).
- (3) *Emissionszeitraum.* Die tokenisierten Genussrechte können von interessierten Investoren (die "**Zeichner**") in der Zeit von 9. Mai 2019 bis 8. Mai 2020 gezeichnet werden. Die Emittentin behält sich daher vor, bis zum 8. Mai 2020 die Gesamtmenge von bis zu 19.999.000 tokenisierten Genussrechten auszugeben.
- (4) *Zeichnung.* Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 100 (in Worten Euro einhundert) (der "**Mindestzeichnungsbetrag**") und eine Zeichnung kann nur in Vielfachen dieses Betrags erfolgen (der "**Zeichnungsbetrag**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsbetrag ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen. Die Ausgabe der tokenisierten Genussrechte erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Angebots in einem Gesamtgegenwert von weniger als EUR 2 Mio (in Worten: Euro zwei Millionen) in der Europäischen Union und daher unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 10 KMG.

- (5) *Ausgabepreis.* Der Ausgabepreis der Genussrechte entspricht dem Nennwert in Höhe von EUR 0,10 (Euro null Komma zehn) pro Stück. .
- (6) *Token, Tokenisierung.* Jeder gezeichnete Genussschein berechtigt den Zeichner zum Erhalt von einem BLUE POWER Token, einem ERC20 Token basierend auf der Ethereum Blockchain (die "**BPWR Token**"). Die Genussrechte sind tokenisiert. Das bedeutet, dass alle Rechte im Zusammenhang mit den tokenisierten Genussrechten mit dem Besitz eines BPWR Tokens rechtlich und technisch verknüpft sind. Personen, die tokenisierte Genussrechte besitzen, werden auch als "**Tokeninhaber**" bezeichnet.
- (7) *Übertragbarkeit.* Die tokenisierten Genussrechte sind frei übertragbar und können daher jederzeit und ohne Zustimmung der Emittentin durch einen Transfer der BPWR Token auf der Ethereum-Blockchain oder einer technisch nachfolgenden Blockchain an einen Dritten übertragen werden (siehe § 5 Absatz 4). Die Emittentin betrachtet einen Transfer erst dann für wirksam, wenn dieser nach dem jeweils aufgetragenen Transfer auf der Ethereum Blockchain von mindestens 120 nachfolgenden Blocks bestätigt wurde.
- (8) *Nachrangigkeit der tokenisierten Genussrechte.* Die Forderungen aus den tokenisierten Genussrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Tokeninhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung, wenn diese Zahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden die sich aus den tokenisierten Genussrechten ergebenden Ansprüche erst nach vollständiger Erfüllung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt. Nach § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) werden die Ansprüche der Tokeninhaber erst nach Behebung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Falle der Liquidation nach Erfüllung der Ansprüche aller anderen Gläubiger erfüllt. Aufgrund ihrer Nachrangigkeit muss daher wegen Ansprüchen aus den tokenisierten Genussrechten keinesfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.
- (9) *Laufzeit.* Die tokenisierten Genussrechte werden auf Dauer des Bestehens von der Emittentin begeben und können gemäß den Bestimmungen in § 7 dieser Genussrechtsbedingungen gekündigt werden.
- (10) *Verjährung.* Alle Ansprüche in Zusammenhang mit den tokenisierten Genussrechten verjähren innerhalb von 30 Jahren nach Fälligkeit.
- (11) *Keine Nachschusspflicht.* Der Zeichner oder Tokeninhaber ist neben der Zahlung des Zeichnungsbetrags zu keinen weiteren Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, insbesondere nicht zu Nachschüssen, aus oder in Zusammenhang mit den Genussrechten.

## **§ 2. Zeichnung, Ausgabe und Rückgabe der Tokens**

- (1) *Zeichnung.* Die Genussrechte werden entweder durch Überweisung des Zeichnungsbetrags in Euro auf das Bankkonto der Emittentin gezeichnet (IBAN: AT65 2011 1840 8515 6900; BIC: GIBAATWWXXX; das "**Zeichnungsbankkonto**") oder durch Transfer des Zeichnungsbetrags in Form einer von der Emittentin akzeptierten virtuellen Währung auf eine von der Emittentin noch bekannt zu gebende Adresse auf der jeweiligen Blockchain.
- (2) *Verpflichtendes Whitelisting.* Die Zeichnung der tokenisierten Genussrechte ist nur zulässig, wenn
  - (a) der Zeichner der Emittentin einen vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Zeichnungsschein sowie eine Kopie eines Identifikationsnachweises (zB Reisepass oder Führerschein) übergeben oder sich online unter <https://investieren.bluepower.at> registriert und die demensprechenden Informationen sowie den Identifikationsnachweis übermittelt hat; und
  - (b) die Emittentin dem Zeichner bestätigt hat, dass sie die Zeichnung akzeptiert und die Überweisung des jeweiligen Zeichnungsbetrags durchgeführt werden kann.

- (3) *Token-Ausgabe.* Die Emittentin wird die jeweilige Anzahl BPWR Token auf die von den Zeichnern im Zeichnungsschein oder bei der Online-Registrierung bekannt gegebene Adresse auf der Ethereum-Blockchain bis spätestens 9. Mai 2020 transferieren.
- (4) *Vorzeitige Ausgabe.* Die Emittentin behält sich vor, die BPWR Token bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach Absatz (3) auszugeben, insbesondere wenn der Gesamtnennbetrag vollständig gezeichnet wurde. Für den Erhalt und die Verwaltung der BPWR Token muss der Tokeninhaber eine Wallet-Software verwenden, die ERC20-Token unterstützt.
- (5) *Rückgabe der Token.* Im Falle einer Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin hat der Tokeninhaber den Token innerhalb von drei Bankarbeitstagen auf von der Emittentin rechtzeitig bekannte Ethereum-Adresse zu übertragen.

### **§ 3. Gegenstand der Genussrechte**

- (1) *Rechtsnatur der Genussrechte.* Die Genussrechte sind Substanzgenussrechte im Sinn von § 174 Absatz 3 AktG und gewähren dem Genussrechtsinhaber im Ausmaß des Beteiligungsanteils eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sowie am Vermögen (einschließlich den stillen Reserven und dem Firmenwert) und dem Liquidationsgewinn.
- (2) *Vorzugsgewinnanteil.* Die Inhaber der BPWR Token erhalten eine bevorzugte Beteiligung am laufenden Gewinn, sodass jener Anteil des jeweiligen verteilungsfähigen im Jahresabschluss festgestellten Bilanzgewinns der Emittentin, der einem Betrag in Höhe von (bis zu) 4,5 % (in Worten: vier Komma fünf Prozent) des gesamten Zeichnungsbetrages der hierunter begebenen Genussrechte entspricht (der "**Vorzugsgewinnanteil**"), ausschließlich den Tokeninhabern (im Verhältnis ihrer Nominale untereinander) zusteht und an diese auszuschütten ist. Ist der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr geringer als der Vorzugsgewinnanteil, so steht den Tokeninhabern dieser geringere verteilungsfähige Bilanzgewinn ausschließlich zu und ist an sie auszuschütten. Ist der verteilungsfähige Bilanzgewinn höher als der Vorzugsgewinnanteil, so ist der Tokeninhaber an dem verteilungsfähigen Bilanzgewinn ebenso wie am Vermögen der Gesellschaft sowie einem etwaigen Liquidationsgewinn im Ausmaß seines Beteiligungsanteils in gleicher Weise beteiligt wie die Gesellschafter der Gesellschaft, der Vorzugsgewinnanteil steht aber jedenfalls dem Tokeninhaber zu und ist an diesen auszuschütten.
- (3) *Verteilungsfähiger Bilanzgewinn.* 'Verteilungsfähig' bezieht sich auf jenen Bilanzgewinn, dessen Verteilung gesetzlich zulässig ist und dessen Ausschüttung keine gesetzlichen Verbote entgegenstehen.
- (4) *Beteiligungsanteil.* Der Beteiligungsanteil eines jeden tokenisierten Genussrechts nach diesen Genussscheinbedingungen berechnet sich aus dem Verhältnis des Nominales eines tokenisierten Genussrechts gemäß § 1 Absatz 2 zu der in Absatz (5) definierten Kapitalbasis der Emittentin.

- (5) *Kapitalbasis der Emittentin.* Die "**Kapitalbasis der Emittentin**" ist die Summe aus
- (i) dem Stammkapital der Emittentin (ausgenommen jenes Anteils des Stammkapitals, der nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins und Annahme dieser Genussscheinbedingungen aus Gesellschaftsmitteln dotiert wurde); und
  - (ii) der Summe sämtlicher Nominalen ausgegebener tokenisierter Genussrechte und anderer Rechte, die einen Anteil am Gewinn, Verlust und Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie insbesondere atypisch stille Beteiligungen oder ausgegebener qualifizierter Nachrangdarlehen.
- (6) *Bestehende Nachrangdarlehen.* Vor dem 9. Mai 2019 ausgegebene qualifizierte Nachrangdarlehen sind bei der Ermittlung der Kapitalbasis jedoch nicht zu berücksichtigen. Im Fall neu ausgegebener Genussrechte oder sonstiger zuvor erwähnter anderer Rechte wird jeweils zum Zeitpunkt der Kapitalzuführung die Kapitalbasis der Gesellschaft erneut bestimmt. Im Fall einer Erhöhung der Kapitalbasis der Gesellschaft verringert sich der Beteiligungsanteil eines tokenisierten Genussrechts entsprechend.
- (7) *Erhöhung des Stammkapitals.* Eine Erhöhung des Stammkapitals nach dem 9. Mai 2019 ist nur soweit zu berücksichtigen, soweit eine effektive Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Weiters ist das Stammkapital in der Berechnung der Kapitalbasis nur soweit zu berücksichtigen, bis das Verhältnis zwischen Stammkapitalerhöhung und Investitionsbetrag (also Summe aus eingezahltem Stammkapital, in die Kapitalrücklage geleisteter Zahlung und weiterer Zahlungen mit einem Kündigungsverzicht von mindestens 5 Jahren [Gesellschafterdarlehen, atypisch stiller Gesellschaft, Substanzgenussrecht]) maximal dem Verhältnis zwischen der Nominalen und dem Nennwert eines tokenisierten Genussrechts, somit einem Wert von 0,00875, entspricht. Abhängig vom Gesamtnennbetrag gezeichneter tokenisierter Genussrechte kann die Kapitalbasis im Zuge dieses öffentlichen Angebots somit einen Wert zwischen EUR 35.000,875 (= EUR 35.000,00 Stammkapital + EUR 0,000875 Nominale × 1000 Stk) und EUR 52.499,125 (= EUR 35.000 Stammkapital + EUR 0,000875 Nominale × 19.999.000 Stk) annehmen.
- Beispiel: Bei einer Maximalfinanzierung von EUR 1.999.900 beträgt die Kapitalbasis der Emittentin EUR 52.499,125. Der Beteiligungsanteil eines jeden tokenisierten Genussrechts ist somit der Quotient aus der Nominalen (EUR 0,000875), dividiert durch die Kapitalbasis der Emittentin (EUR 52.499,125) und beträgt 0,0000016667%.*
- Wenn ein Tokeninhaber in so einem Fall insgesamt 100.000 tokenisierte Genussrechte hält, beträgt die Summe seiner Beteiligungsanteile 0,16667% (100.000 Stk × EUR 0,000875 Nominale ÷ EUR 52.499,125 Kapitalbasis).*
- (8) *Keine Verlustbeteiligung.* Tokeninhaber sind nicht am Unternehmensverlust beteiligt.
- (9) *Kein Umwandlungsrecht.* Tokeninhaber haben kein Recht auf Umwandlung des Genussrechtes in einen Geschäftsanteil an der Emittentin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft in weiterer Folge ihre Firma ändert und/oder in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; eine solche Umfirmierung und Umwandlung hätten aber keine Auswirkungen auf den Bestand der Genussrechte.
- (10) *Keine Gesellschafterrechte.* Tokeninhaber erhalten nicht die rechtliche Stellung eines Gesellschafters. Dem Tokeninhaber werden auch keine Weisungsrechte, Einsichtsrechte in die Geschäftsbücher der Emittentin oder andere Informationsrechte eingeräumt.

#### **§ 4. Gewinnausschüttung**

- (1) *Ausschüttungsanspruch.* Ein Ausschüttungsanspruch besteht, wenn das im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des jeweils am 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen ermittelte Ergebnis und die Liquidität der Emittentin ausreicht. Reicht das Ergebnis nicht aus, so erhöhen die entfallenen Ausschüttungsbeträge den Ausschüttungsanspruch des Folgejahres entsprechend. Die Nachzahlungspflicht besteht während der Laufzeit der tokenisierten Genussrechte und bis zu zehn Jahren nach vollständiger Rückzahlung. Tokeninhaber nehmen im Ausmaß ihres Beteiligungsanteils an von der Generalversammlung der Emittentin beschlossenen Gewinnausschüttungen teil.

- (2) *Vorzugsgewinnanteil.* Der Vorzugsgewinnanteil wird jeweils zum 30. September ("**Stichtag**") eines jeden Kalenderjahres nach Feststellung des Jahresabschlusses von der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr, abzüglich allfälliger einzubehaltender Steuern und Umrechnungs- und Übertragungsgebühren (z.B. 'gas'), freigegeben und wird vom zugrundeliegenden Smart Contract in der jeweiligen Höhe des Genussrechtsanteils aufgrund der Anzahl der vom Tokeninhaber am Stichtag gehaltenen BPWR Token in ETH auf die vom Tokeninhaber zuletzt registrierte Ethereum Wallet-Adresse transferiert werden. Die Höhe und Fälligkeit des Vorzugsgewinnanteils sowie der aktuelle Wert in ETH sind von der Emittentin unverzüglich nach Feststellung an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Tokeninhabers bekanntzugeben. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf- und durch Beschluss der Gesellschafter festzustellen. Etwaige nachträgliche Änderungen des festgestellten Jahresabschlusses führen auch zu einer nachträglichen Änderung des Vorzugsgewinnanteils und sind durch eine entsprechende Übertragung oder Gutschrift mit dem nächsten Vorzugsgewinnanteil auszugleichen.
- (3) *Dienstleister.* Die Umwandlung des jeweiligen Betrages des Vorzugsgewinnanteils von Euro in ETH erfolgt am Stichtag automatisch durch einen Dienstleister im Bereich Handel mit Kryptowährungen, derzeit die Coinfinity GmbH, FN 415803 a, (<https://coinfinity.co/>). Die Emittentin ist berechtigt, Dienstleister nach eigenem Ermessen auszuwählen; Tokeninhaber haben diesbezüglich kein Mitspracherecht.
- (4) *Handelspause.* Am jeweiligen Stichtag wird die Möglichkeit der Transaktion von BPWR Token für 24 Stunden pausiert. In diesem Zeitraum werden die anspruchsberechtigten Tokeninhaber identifiziert und der jeweilige Vorzugsgewinnanteil in ETH von der Emittentin auf die vom Tokeninhaber zuletzt registrierte Ethereum Adresse transferiert. Die Gesellschaft wird zum Stichtag die Auszahlung auf der Webseite oder in einem anderen geeigneten Medium bekannt geben.
- (5) *Auszahlung in Euro.* Alternativ zum Transfer des Vorzugsgewinnanteils in ETH auf eine Adresse auf der Ethereum-Blockchain besteht für den Tokeninhaber auch die Möglichkeit, sich den Vorzugsgewinnanteil auf ein von diesem der Gesellschaft bekannt gegebenes Bankkonto in Euro überweisen zu lassen.

## § 5. Handhabung der BPWR Token

- (1) *Digitale Werteinheiten.* BPWR Token sind digitale (Wert-)Einheiten in Form eines Datensatzes, die aufgrund eines Protokolls in einer Blockchain ausschließlich von oder im Auftrag von der Emittentin erstellt und an die Genussrechtsinhaber ausgegeben werden.  
 Jeder BPWR Token repräsentiert ein Genussrecht und stellt ein Wertpapier mit einem Nennwert von EUR 0,10 (Euro null Komma zehn) dar. Der Nennwert von EUR 0,10 ist unterteilt in eine Nominale von EUR 0,000875 und ein Agio von EUR 0,099125.
- (2) *ERC20.* Die von der Emittentin ausgegebenen tokenisierten Genussrechte werden in Form von *ERC20 standard tokens* digitalisiert, wobei BPWR Token nur von Ethereum Wallets verarbeitet werden können, die den ERC20 Standard unterstützen. Eine Übertragung erfolgt nur an Personen, die durch einen vertrauenswürdigen Anbieter nach § 5 Absatz (7) identifiziert wurden.
- (3) *Übergang von Rechten und Pflichten.* Die Übertragung eines BPWR Token auf der Blockchain ist mit der Übertragung eines Genussrechtes durch Übergabe einer Urkunde gleichgesetzt (analog). Es gibt keine vertraglichen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der BPWR Token oder der tokenisierten Genussrechte. Da die Genussrechte tokenisiert sind, sind alle damit verbundenen Rechte mit dem Besitz des jeweiligen BPWR Tokens verknüpft. Dies bedeutet, dass eine technische Übertragung des BPWR Tokens von einer Person auf eine andere auch die rechtliche Übertragung der zugehörigen tokenisierten Genussrechte automatisch mit sich bringt.
- (4) *Ethereum.* Die Übertragung von BPWR Token erfolgt (derzeit) auf der Ethereum-Blockchain und soll, nach erfolgter Validierung und Durchführung, BLUE POWER im Wege eines Computerprotokolls (nachfolgend "**Smart Contract**") mitgeteilt und nachgewiesen werden.
- (5) *Kosten.* Um eine Transaktion auf der Ethereum-Blockchain zu tätigen (um BPWR Token zu übertragen) und einen Smart Contract auszuführen, wird Rechenleistung der sogenannten Nodes (nachfolgend die

"Nodes") benötigt. Das Nutzen dieser Rechenleistung kostet (i) "gas", ein für bestimmte Rechenleistungen fixiertes Entgelt für die Nutzung des Ethereum-Netzwerks und (ii) eine "fee", ein Serviceentgelt, welches an die Nodes zu bezahlen ist, welche die Transaktion validieren und den Smart Contract ausführen. Beides ist über die virtuelle Währung ETH vom jeweiligen Tokeninhaber zu bezahlen.

- (6) *Ethereum Wallet*. Jeder Tokeninhaber hat – sofern nicht bereits vorhanden – eine Ethereum Wallet einzurichten, mit dem ERC20 Tokens gehalten und empfangen werden können, das von ihm kontrolliert und das mit ihm im Rahmen des Identitätsfeststellungsprozesses, dem sogenannten "Know-Your-Customer-Check" (nachfolgend "KYC") verknüpft wird. Jeder Tokeninhaber muss sich daher bei BLUE POWER oder einem sogenannten "Identity Provider" (die Emittentin und Identity Provider gelten als "vertrauenswürdige Anbieter" gemäß diesen Genussscheinbedingungen) registrieren und seine Identität feststellen lassen. Eine Liste der von der Emittentin akzeptierten Identity Providern stellt die Emittentin auf Anfrage bzw auf der BLUE POWER-Plattform kostenfrei zur Verfügung.

## § 6. Tokenverlust

- (1) *Selbstverantwortlichkeit*. Die Tokeninhaber haben für die Einrichtung und Wartung der technischen Gegebenheiten, die für das Empfangen, Halten und Übertragen der BPWR Token notwendig sind, selbst zu sorgen und sind dafür auch selbst verantwortlich. Die Tokeninhaber haben insbesondere für die Sicherheit und Verwahrung ihres privaten Schlüssels zu ihrer Ethereum Adresse nach dem aktuellen Stand der Technik zu sorgen und diesen auch gegen Verlust oder unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) *Übertragung in Ausnahmefällen*. Der Ausnahmefall, dass der Zugriff auf einen privaten Schlüssel der Ethereum Wallet eines Tokeninhaber verloren geht, wird eine besondere Bedingung im Smart Contract auslösen, um den Tokeninhaber durch KYC zu bestätigen, die bisher innegehabten und bezogenen BPWR Token zu sperren und neue auszugeben. Die Komplexität dieses Prozesses verursacht Kosten, die vom Tokeninhaber zu tragen sind.
- (3) *Capital Controller*. Die Emittentin wird ein eigenes Ethereum Wallet einrichten, dem die Funktion des "Capital Controllers" zukommt. Sollte ein Tokeninhaber seinen privaten Schlüssel zu seiner Ethereum Adresse verlieren (und kann dies mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit belegen), kann der Capital Controller nach eigenem Ermessen ohne Rechtsanspruch des Tokeninhabers sämtliche BPWR Token, die von der betroffenen Ethereum Wallet gehalten werden, an eine neue Ethereum Wallet übertragen. Die Kosten für diese Aktion hat der Tokeninhaber zu tragen.
- (4) *Verwendung*. Der private Schlüssel zum Capital Controller wird bei der Emittentin sicher verwahrt und darf nur mit Zustimmung (i) der Geschäftsführung der Emittentin sowie (ii) eines von der Emittentin bestimmten Rechtsanwalts und/oder Wirtschaftstreuhänders, von einer technisch qualifizierten, von der Emittentin bestimmten Person, benutzt werden, um die oben genannten Funktionen zu erfüllen.
- (5) *Übertragung*. Die Emittentin behält sich vor, in extremen Fällen (Versagen des Ethereum-Netzwerks, Ethereum-Hardfork etc.) die Abbildung des tokenisierten Genussrechts durch Token auf eine andere geeignete Blockchain oder Distributed Ledger Technology ("DLT") zu übertragen.

## § 7. Kündigung und Rückzahlung

- (1) *Sperrfrist*. Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie von jedem Tokeninhaber frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem erstmaligen Bezug von BPWR Token zum Ende eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden ("Kündigungsstichtag"), frühestens daher zum 9. Mai 2029 ("Sperrfrist"). Eine Teilkündigung durch der Emittentin ist nicht zulässig.
- (2) *Sonderkündigungsrecht Emittentin*. Vor Ablauf der Sperrfrist kommt die Emittentin ein einseitiges Sonderkündigungsrecht für den Fall eines Kontrollwechsels zu. Dies bedeutet, dass für den Fall, dass eine andere (natürliche oder juristische) Person als (i) Altgesellschafter oder (ii) ein Angehöriger (im Sinn von § 32 IO) eines Altgesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Altgesellschafter oder ein Angehöriger (im Sinn von § 32 IO) eines Altgesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und

rechtlich beteiligt ist, mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft erwirbt (sodass diese Person anschließend auch die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hält; "**Kontrollwechsel**"), die Emittentin das Recht hat, diese Genussscheinbedingungen auch vor Ablauf der Sperrfrist vorzeitig aufzukündigen.

- (3) *Voraussetzungen.* Das Sonderkündigungsrecht gemäß Absatz (2) kann von der Emittentin jedoch nur insoweit ausgeübt werden, sofern sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Auszahlung des gesamten Genussrechtskapitals unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertsteigerung der tokenisierten Genussrechte von 10 % ("**Wertsteigerungszinsen**") vorhanden sind, wobei etwaige seit der Zeichnung bereits erfolgte Auszahlungen, wie insbesondere Vorzugsgewinnanteile, zu berücksichtigen und anzurechnen sind. Die Durchführung der entsprechenden Zahlungen darf daher nicht rückgestellt werden müssen.
- (4) *Aufkündigung.* Die entsprechende Aufkündigung erfolgt durch (a) entsprechende Mitteilung auf der Website der Emittentin und (b) Übermittlung der Kündigung an die E-Mail-Adresse des Tokeninhabers (an die vom Tokeninhaber im Rahmen Whitelistings bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder eine andere vom Tokeninhaber mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse). Die Gesellschaft kann ihr außerordentliches Kündigungsrecht gemäß diesem Absatz 2 binnen 8 Wochen nach Eintritt des jeweils festgelegten vorzeitigen Kündigungsgrundes ausüben. Im Fall einer solchen Aufkündigung sind das Genussrechtskapital und sämtliche darauf anfallende Wertsteigerungszinsen nach der Aufkündigung durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig.
- (5) *Kündigung durch Emittentin.* Bei Kündigung des tokenisierten Genussrechts durch der Emittentin wird der Anteilige Unternehmenswert, jedenfalls jedoch das tatsächlich gezeichnete und eingezahlte Genussrechtskapital zum Nennwert zurückgezahlt. In diesem Fall wird die Möglichkeit der Transaktion von BPWR Token gestoppt, die aktuellen Tokeninhaber identifiziert und von der Emittentin über die zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse kontaktiert. Die anspruchsberechtigten Tokeninhaber haben die Emittentin binnen drei Monaten ab Erhalt der Kündigung per Email eine gültige Bankkonto-Nummer bzw IBAN und BIC bekannt zu geben, auf die der jeweilige Anspruch auf den Nennwert in Euro ausgezahlt werden kann. Ab Bekanntgabe der Bankkonto-Nummer bzw IBAN und BIC wird die Emittentin den jeweiligen Nennwert der tokenisierten Genussrechte gegen Rückübertragung der jeweils vom Tokeninhaber gehaltenen BPWR Token binnen 4 Wochen auszahlen.
- (6) *Unternehmenswert.* Unternehmenswert bedeutet zum Kündigungstichtag gemäß diesem Absatz 2 und 5 gemäß Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW1 in der jeweils aktuellsten Fassung (bei Abschluss dieser Genussscheinbedingungen ist dies die am 26. März 2014 beschlossenen Fassung) ermittelter Wert des Unternehmens der Gesellschaft. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Equity Value zu ermitteln ist (also der Unternehmenswert abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstichtag). Der Unternehmenswert ist jeweils binnen 8 Wochen ab dem Stichtag von einem von der Gesellschaft beauftragten unabhängigen Wirtschaftstreuhänder auf Kosten der Gesellschaft zu ermitteln.
- (7) *Rückzahlung.* Die Rückzahlung des Genussrechtskapitals durch die Emittentin an die Genussrechtsinhaber erfolgt zudem erstmalig ab dem Geschäftsjahr, in der Emittentin einen positiven Jahresüberschuss laut festgestelltem Jahresabschluss erwirtschaftet ("**Break-Even**"). Tokeninhaber haben jedoch solange keinen Anspruch auf Zahlung, solange diese Zahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde.
- (8) *Kündigung durch Tokeninhaber.* Bei Kündigung des Genussrechts durch die Tokeninhaber nach der Sperrfrist kommen die Regeln von § 7 Absatz 5 zur Anwendung.
- (9) *Außerordentliche Kündigung.* Sowohl die Emittentin als auch die Tokeninhaber sind berechtigt, das tokenisierte Genussrecht aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gelten die Regeln von § 7 Absatz 5 *mutatis mutandis*.

- (10) *Wichtige Gründe.* Als wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung durch den Tokeninhaber gelten insbesondere:
- (i) Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags von der Emittentin, soweit hierdurch auch wesentliche berechnete Interessen der Tokeninhaber beeinträchtigt werden. Wesentliche Interessen der Tokeninhaber sind insbesondere die Weiterentwicklung und die Expansion des Vertriebs von Kleinwindkraftanlagen gemäß dem Unternehmensgegenstand.
  - (ii) Liquidation von der Emittentin; siehe § 8 Absatz (1);
  - (iii) Verletzung der Verpflichtung von der Emittentin zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;
  - (iv) Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten im Hinblick auf die Vorzugsgewinnanteile nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die Tokeninhaber;
  - (v) Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Genussscheinbedingungen;
  - (vi) Ausschüttungen von der Emittentin an ihre Gesellschafter, solange fällige Ausschüttungen aus dem Vorzugsgewinnanteil nach diesen Genussscheinbedingungen nicht geleistet sind.
- (11) *Insolvenz.* Im Falle der Insolvenz des Tokeninhabers sind die Gesellschafter der Emittentin berechtigt, innerhalb von vier Wochen das tokenisierte Genussrecht gegen Zahlung des Nennwerts gemäß § 7 Absatz 5 dieses Vertrages zu erwerben.

## **§ 8. Auseinandersetzung**

- (1) *Auseinandersetzung.* Bei einer allfälligen Liquidation der Emittentin nimmt der Tokeninhaber an der Verteilung des Liquidationserlöses anteilig teil. Die Tokeninhaber sind bei der Liquidation der Emittentin am Liquidationsgewinn, nicht jedoch am Liquidationsverlust beteiligt. Die Zahlung des Auseinandersetzungsbetrages erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses der Emittentin.
- (2) *Bekanntmachung.* Die Liquidation ist gemäß § 12 dieser Bedingungen bekannt zu machen.

## **§ 9. Keine Begründung von Gesellschaftsrechten**

- (1) *Kein Gesellschaftsverhältnis.* Das Genussrechtsverhältnis begründet kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art auch immer. Den Tokeninhabern stehen keine weiteren Gesellschaftsrechte zu, insbesondere keine Stimmrechte. Dies betrifft auch etwaige Rechtsnachfolger der Emittentin. Die Tokeninhaber erhalten kein Recht, an den Gesellschafterversammlungen und / oder Beiratssitzungen der Emittentin oder einem Rechtsnachfolger als Gast teilzunehmen sowie über Beschlüsse informiert zu werden
- (2) *Umgründungsmaßnahmen.* Den Gesellschaftern der Emittentin sowie die Emittentin selbst steht es frei, ohne vorherige Zustimmung der Tokeninhaber jegliche Umgründungsmaßnahmen (Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung, Einbringung, etc.) vorzunehmen. Diesfalls sind die Interessen der Tokeninhaber zu berücksichtigen.
- (3) *Umwandlung.* Wird die Emittentin Gegenstand einer formwechselnden (identitätswahrenden) Umwandlung, besteht das Genussrechtsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger fort. Die Tokeninhaber haben das Recht auf einen Vorzugsgewinnanteil auch des Rechtsnachfolgers. Dies gilt nicht für den Fall einer übertragenden Umwandlung. In beiden Fällen nehmen die Tokeninhaber diesbezüglich zur Kenntnis, dass sich ihre Vorzugsgewinnanteile konkret auf jenes Vermögen bzw. das Unternehmen bezieht, dass der jetzigen Begründung der tokenisierten Genussrechte zugrunde liegt.
- (4) *Kündigung.* Wird das Genussrechtsverhältnis im Rahmen einer Umgründung bzw. in dessen Anschluss seitens der Emittentin gekündigt, oder in anderer Form beendet, gelten die Vereinbarungen betreffend die Auseinandersetzung gemäß § 7 *mutatis mutandis*.



## § 10. Vorbehalt der Ausgabe weiterer Rechte und Wertpapiere

*Vorbehalt.* Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, weitere Genussrechte, Geschäftsanteile bzw Stamm- oder Vorzugsaktien (soweit anwendbar), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und andere sozietäre oder vertragliche Rechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben oder aber auch das Nennkapital ohne Ausgabe weiterer Geschäftsanteile bzw Aktien zu erhöhen. Ein Bezugsrecht des Tokeninhabers auf solche zukünftigen weiteren Rechte oder Wertpapiere (soweit anwendbar), besteht nicht, außer es wird von der Generalversammlung im Einzelfall beschlossen und eingeräumt.

## § 11. Kosten und Steuern

*Kosten und Steuern.* Alle Kosten, die mit BPWR Token, Ausschüttungen und allen Steuern und sonstigen Abgaben verbunden sind, müssen von den Tokeninhabern selbst getragen und bezahlt bzw. abgeführt werden. Ist die Emittentin gesetzlich verpflichtet, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben einzubehalten oder abzuziehen, wird die Emittentin nur den verbleibenden Betrag an die Tokeninhaber verteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung (inkl. Kapitalertragsteuerabzug) aufgrund fehlender Rechtsprechung, sowie bisher veröffentlichter Rechtsmeinung, einer Klärung von Detailfragen mit den österreichischen Finanzbehörden bedarf. Sofern die Emittentin zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet ist, wird sie die Kapitalertragsteuer einbehalten und an die zuständigen österreichischen Finanzbehörden abführen.

## § 12. Bekanntmachungen

*Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen betreffend die tokenisierten Genussrechte erfolgen per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der jeweiligen Tokeninhaber.

## § 13. Schlussbestimmungen

- (1) *Anwendbares Recht und Gerichtsstand.* Die tokenisierten Genussrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der jeweiligen Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Sofern die jeweiligen Tokeninhaber keine Konsumenten im Sinne des KSchG oder FAGG ist, wird Wien als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.
- (2) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Genussscheinbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am nächsten kommt.
- (3) *Teilnahmeausschluss.* Die tokenisierten Genussrechte werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an "U.S. Persons", wie in der "Regulation S" des U.S. Securities Acts von 1933 definiert, angeboten und verkauft werden.

**BLUE POWER GmbH**